



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 22. Januar 2019
(OR. en)

5692/19

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0380(NLE)**

PECHE 30

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Komm.dok.:	13731/18 PECHE 444 + ADD 1-2 - COM(2018) 732 final
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES RATES zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2019 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern - Erklärungen

Die Delegationen erhalten anbei Erklärungen der Kommission und der Mitgliedstaaten.

Zum Quotentausch für südlichen Seehecht, Seeteufel und Butte in Division 8c (Spanien und Portugal)

Spanien und Portugal werden Übertragungen von Quoten für Seehecht, Seeteufel und Butte in iberischen Gewässern zustimmen, soweit sie notwendig sind, um eine obligatorische Einstellung der Fischereitätigkeit zu verhindern.

Zu den Plänen zur Verminderung von Beifängen und zu Kontrollmaßnahmen (Gruppe Nordwestliche Gewässer, d. h. Belgien, Frankreich, Irland, Niederlande, Spanien und Vereinigtes Königreich, sowie Kommission)

Die Mitgliedstaaten, die in den nordwestlichen Gewässern zusammenarbeiten, werden in enger Abstimmung mit dem Beirat für die nordwestlichen Gewässer einen Plan zur Verminderung von Beifängen ausarbeiten, um die Beifänge von Beständen, für die der ICES in seinen Gutachten für 2019 eine Fangquote von Null empfohlen hat, durch Selektivitäts- und Vermeidungsmaßnahmen zu reduzieren. Hierzu werden die betreffenden Mitgliedstaaten der Kommission spätestens am 30. April 2019 einen Plan zur Verminderung von Beifängen unterbreiten. Die Pläne zur Verminderung von Beifängen werden Maßnahmen wie etwa den verstärkten Einsatz von selektiven Fanggeräten, Sperrung von Gebieten, Ad-hoc-Schließungen, Vermeidungsmaßnahmen und Entfernungsregeln umfassen. Sie können sich auf die jüngsten relevanten Rückwurfpläne stützen. Die Pläne zur Verminderung von Beifängen sollten der jeweiligen Art angepasst werden, wobei entsprechend den Besonderheiten jeder Fischerei eine Auswahl aus dem oben dargelegten Maßnahmenkatalog getroffen werden sollte. Die Pläne werden vom STEFC auf ihre Wirksamkeit hin überprüft. Der Vorsitz der Gruppe Nordwestliche Gewässer wird der Kommission jedes Jahr bis zum 1. Oktober berichten, welche Fortschritte mit dem Plan zur Verminderung von Beifängen erzielt worden sind.

Im Einklang mit der Kontrollverordnung werden die Mitgliedstaaten alle geeigneten Kontrollmaßnahmen anwenden, um zu gewährleisten, dass die Beifänge von Beständen, für die der ICES in seinen Gutachten für 2019 eine Fangquote von Null empfohlen hat, absolut unvermeidbar sind und die Rückwürfe keinesfalls die nach den Rückwurfplänen erlaubten Mengen überschreiten. Bis zum 1. Juli 2019 werden die betreffenden Mitgliedstaaten der Kommission mitteilen, welche Kontrollmaßnahmen sie ergriffen haben.

**Zur Verpflichtung, limitierende Arten bei Mitgliedstaaten mit einer Nullfangquote durch
Quotentausch zu verhindern (Gruppe Nordwestliche Gewässer, d.h. Belgien, Frankreich,
Irland, Niederlande, Spanien und Vereinigtes Königreich)**

Die betreffenden Mitgliedstaaten werden sich bemühen, zur Verhinderung einer obligatorischen Einstellung der Fischereitätigkeit die notwendigen Quotenübertragungen für die nachstehend genannten Bestände vorzunehmen und so den Bedarf der Mitgliedstaaten, denen keine Quoten für diese Bestände zugeteilt wurden, zu decken:

- Seelachs, POK 7/3411
- Seezunge, SOL/7BC
- Seezunge, SOL/5614
- Seezunge, SOL/7FG
- Kabeljau, COD/5W6-14
- Scholle, PLE/56-14
- Scholle, PLE/7BC

Die Menge der getauschten Quoten dieser Liste sollte den Mitgliedstaaten, denen keine Quoten zugeteilt wurden, ermöglichen, vom 1. Januar 2019 an ihre Fischereitätigkeit auszuüben, indem sie die geschätzten unvermeidbaren Beifänge aller dieser Mitgliedstaaten abdeckt.

Die Mitgliedstaaten, die übertragene Quoten erhalten, geben im Gegenzug Quoten aus Anhang IA der Verordnung über die Fangmöglichkeiten ab.

Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, alles daranzusetzen, um einen Kompromiss zu finden und faire Quotenübertragungen zu vereinbaren, indem sie einen Markttauschkurs oder andere für beide Seiten annehmbare Tauschkurse anwenden. In Ermangelung von Alternativen wird der gleichwertige wirtschaftliche Wert gemäß den durchschnittlichen EU-Preisen des vorangegangenen Jahres herangezogen, wie er von der Europäischen Marktbeobachtungsstelle für Fischerei und Aquakultur angegeben wird.

Zum Fischerei-Beobachtungsprogramm für Kaisergranat in Funktionseinheit 31
(Kommission)

Spanien hat ein Fischerei-Beobachtungsprogramm für Kaisergranat in Funktionseinheit 31 beantragt, in dessen Rahmen die erforderlichen Fang-/Anlandungsdaten für diese Funktionseinheit erhoben werden könnten. Auf diesen Antrag hin wird die Kommission den ICES ersuchen,

- eine Fangmenge zu ermitteln, bei der die Auswirkungen auf den Bestand möglichst gering wären, die aber ausreichen würde, um LPUE-Daten zu erheben, die gegebenenfalls als Abundanzindex genutzt werden könnten;
- besondere Bedingungen – d. h. Fangreisen, Zeitrahmen, geografisches Gebiet etc. – vorzuschlagen, die für die Fischerei und die erhobenen Daten gelten sollten, damit sie im Hinblick auf einen Abundanzindex von Nutzen sind.

Im Anschluss an das wissenschaftliche Gutachten wird die Kommission prüfen, ob sie einen entsprechenden Vorschlag zur Änderung der Fangmöglichkeiten für 2019 vorlegen soll.

Zu Wittling in Untergebiet 8 (Kommission)

Die Kommission wird den ICES ersuchen, ein aktuelles wissenschaftliches Gutachten über Wittling im ICES-Untergebiet 8 zu erstellen, das die neuesten Daten zu den Rückwurfmengen berücksichtigt. Im Anschluss an das wissenschaftliche Gutachten wird die Kommission gegebenenfalls prüfen, ob sie eine Änderung der Fangmöglichkeiten für 2019 vorschlagen soll.

Zu den Beifängen von Goldlachs und Eberfisch (Kommission)

Für Goldlachs hat Spanien beantragt, Untergebiet 7 aus der TAC herauszunehmen, die derzeit für die Untergebiete 5, 6 und 7 (ARU/567) gilt.

Bei Eberfisch hat Spanien beantragt, die Untergebiete 8b und 8c aus der TAC herauszunehmen, die derzeit für die Untergebiete 6, 7 und 8 (BOR/678) gilt.

Aufgrund dieser Anträge wird die Kommission den ICES Anfang 2019 ersuchen, die möglichen Auswirkungen solcher Herausnahmen auf diese Bestände und insbesondere die Frage zu untersuchen, ob die Herausnahmen sich in irgendeiner Weise darauf auswirken, dass die betreffenden Bestände kurz- und mittelfristig nachhaltig genutzt werden müssen. Des Weiteren wird der ICES um eine Beurteilung der Frage ersucht werden, ob in dem Fall, dass für Goldlachs im Untergebiet 7 und Eberfisch im Untergebiet 8 keine TACs vorgesehen werden, die Anwendung anderer Erhaltungsmaßnahmen zu einer nachhaltigen Bewirtschaftung der betreffenden Bestände beitragen könnte.

Im Anschluss an das wissenschaftliche Gutachten wird die Kommission gegebenenfalls in Erwägung ziehen, einen Vorschlag zur Änderung der Fangmöglichkeiten für 2019 vorzulegen.

Zur gebietsübergreifenden Flexibilität für verschiedene biologische Bestände (Kommission)

Die Kommission wird den ICES ersuchen, ein wissenschaftliches Gutachten zu der Frage vorzulegen, ob die gebietsübergreifende Flexibilität langfristig nachhaltig wäre, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese Flexibilität nach dem vorliegenden wissenschaftlichen Gutachten auf zwei verschiedene Bestände Anwendung fände. Folgendes wird beantragt:

Mitgliedstaat	Art	von	nach	beantragte Flexibilität in %	Bedingungen
Belgien	Schellfisch	2a, 4	7b-k	10%	5 % (FR) nur 7d (IE)
Belgien	Scholle	7d	7fg	5%	Beifang bei der Seezungenfischerei
Belgien	Wittling	7b-k	8	5%	Beifang bei der Seezungenfischerei
Frankreich/Spanien	Pollack	7	8abde	5%	Flexibilität von 2% vorhanden
Frankreich	Wittling	2a, 4	7b-k	5%	nur 7d (IE)
Frankreich/Spanien	Rochen	6, 7	8, 9	10%	
Frankreich	Scholle	7fg	7hjk	5%	

Zu den Abzügen wegen Geringfügigkeit für Wittling und Kabeljau in der Nordsee (KOM und Nordseeanrainermitgliedstaaten)

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass die Mitgliedstaaten der Nordsee-Regionalgruppe beabsichtigen, eine überarbeitete gemeinsame Empfehlung vorzulegen zwecks Änderung der Ausnahme wegen Geringfügigkeit für Wittling und Kabeljau für Schiffe, die in der südlichen Nordsee (ICES-Untergebiet 4c) Grundschleppnetze (OTB, OTT, SDN, SSC) mit einer Maschengröße von 70 bis 99 mm (TR2) verwenden, und der Ausnahme wegen Geringfügigkeit für Wittling und Kabeljau für Schiffe, die in der mittleren und nördlichen Nordsee (ICES-Untergebiete 4a und 4b) Grundschleppnetze (OTB, OTT, SDN, SSC) mit einer Maschengröße von 70 bis 99 mm (TR2) verwenden.

Sofern der überarbeitete Rückwurfplan angenommen wird, wird die Kommission im Anschluss an die Bewertung durch den STECF gegebenenfalls in Erwägung ziehen, einen Vorschlag für eine während des Jahres erfolgende Änderung der Verordnung über die Fangmöglichkeiten für 2019 vorzulegen, mit der die Höhe der TACs für Wittling und Kabeljau angepasst wird, um der überarbeiteten zulässigen Rückwurfquote Rechnung zu tragen.

Zur Höhe der unvermeidlichen Beifänge von Wittling in der Irischen See (Kommission)

Die Kommission wird beim ICES einen Dringlichkeitsantrag auf Vorlage eines aktualisierten wissenschaftlichen Gutachtens zur Höhe der unvermeidlichen Beifänge von Wittling in den gemischten Fischereien in der Irischen See im Jahr 2019 stellen. Im Anschluss an dieses Gutachten wird die Kommission prüfen, ob sie so bald wie möglich einen Vorschlag zur Änderung der Höhe der TAC bei den Fangmöglichkeiten für 2019 vorlegt.

Zu den Haager Präferenzen (Belgien, Dänemark, Frankreich und Deutschland)

Belgien, Dänemark, Deutschland und Frankreich sind der Auffassung, dass die Schlüssel für die Aufteilung der Quoten auf die Mitgliedstaaten 1983 vereinbart wurden. Diese Mechanismen bilden die Grundlage der relativen Stabilität, die einen in der Grundverordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP) festgelegten Grundsatz darstellt. Wir sind der Auffassung, dass die Haager Präferenzen dem Grundsatz der relativen Stabilität zuwiderlaufen.

Zu Kabeljau in der Keltischen See (Vereinigtes Königreich)

"Das VK fordert, dass die TAC für Kabeljau in 7bc,e-k für 2019 überprüft wird und die TAC den Anlandestatistiken von 2018 entsprechen sollte, die im ICES-Modell für die gemischten Fischereien in der Keltischen See angewandt werden."

Zu den Regionalgruppen (Vereinigtes Königreich)

Hinsichtlich der Bezugnahmen auf die Regionalgruppen oder hochrangigen Gruppen in der Verordnung über die TAC und Quoten für 2019 oder anderen dazugehörigen Dokumenten möchte das Vereinigte Königreich die Beteiligten daran erinnern, dass das VK nach dem 29. März 2019 kein Mitgliedstaat mehr sein wird und möglicherweise nicht länger an diesen Sitzungen teilnehmen oder unmittelbar an ihren Beschlüssen und Empfehlungen beteiligt sein kann.

Das Vereinigte Königreich möchte allen einschlägigen Parteien nahelegen, sich zu gegebener Zeit auf eine Regelung zu einigen, damit die Auffassungen des Vereinigten Königreichs in allen Sitzungen, die für das Vereinigte Königreich während der Übergangszeit relevant sind, berücksichtigt werden.

Zur Überprüfung der Anlandeverpflichtung (Vereinigtes Königreich)

Das Vereinigte Königreich hält es für angebracht, dass die Kommission im ersten Jahr der vollständigen Umsetzung der Anlandeverpflichtung in Partnerschaft mit den einschlägigen Parteien eine Überprüfung des Funktionierens der Anlandeverpflichtung in allen Gewässern und für alle Bestände vornimmt.

Die Überprüfung sollte so frühzeitig abgeschlossen sein, dass zeitnah Maßnahmen geprüft und angewandt werden können, um ihr Funktionieren in der zweiten Jahreshälfte 2019 erforderlichenfalls zu verbessern.

Bei der Überprüfung sollten alle Aspekte berücksichtigt werden, die für die effektive Umsetzung der Anlandeverpflichtung von Belang sind, einschließlich

- der Höhe der TAC,
- des Funktionierens des Quotentauschs, insbesondere in Bezug auf Bestände, für die eine Null-TAC empfohlen wird, und
- der Umsetzung des Verbots oder der TAC-Herausnahme für die betreffenden Bestände.

Zu den Haager Präferenzen (Irland)

Irland ist der Auffassung, dass die Haager Präferenzen einen Bestandteil der relativen Stabilität darstellen und mit ihnen dem Erfordernis entsprochen wird, auf die besonderen Bedürfnisse der Gebiete zu achten, deren Bevölkerung in besonderem Maße von der Fischerei und den damit verbundenen Gewerbebranchen abhängt. Dies wird durch die Gemeinsame Fischereipolitik ausdrücklich anerkannt und ist in den Verordnungen Nr. 170/83, Nr. 3760/1992 und Nr. 2371/2002 des Rates verankert. In der Verordnung Nr. 1380/2013 des Rates wurde es nochmals bestätigt.

Zum Quotentauschmechanismus (Lettland)

Lettland ist der Auffassung, dass der Ansatz der Mitglieder der Gruppe der nordwestlichen Gewässer, das Problem der limitierenden Arten durch einen Quotentauschmechanismus zu lösen, als Ad-hoc-Lösung zu betrachten ist, die ausschließlich auf die in dieser Verordnung angegebenen Gewässer und Arten angewandt wird. Dieser Vorschlag sollte dem nicht entgegenstehen, dass in anderen Regionen einschließlich der Ostsee andere Ansätze als geeignetste Lösung für die limitierenden Arten betrachtet werden; dort besteht nach Ansicht Lettlands die beste Lösung nach wie vor in der Anwendung der artenübergreifenden Flexibilität, auf die in der Ostsee bisher zur Lösung des Problems zurückgegriffen wurde.
